



*Amtsblatt*

*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 25

Lübben (Spreewald), den 9. Dezember 2016

Nummer 12





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)  
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
  - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
  - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH MEDIEN KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,50 € oder zum Abopreis von 30,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 18,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)**

- Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen im Jahr 2017 Seite 3
- Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.01.2017 Seite 4
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) vom 24. November 2016 Seite 4
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 14.11.2016 Seite 5

### **Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden**

- Öffentliche Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 28. November 2016 Seite 5

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 24. November 2016 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) beschlossen.

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

**19.12.2016 - 27.01.2017**

im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung, der Stadtverwaltung in Lübben (Spreewald), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Mo.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
 Di.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Mi., Do.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
 Fr.: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung unter 03546 79-2203 oder -2206 möglich. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können außerdem folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Unterlagen eingesehen werden:

- Altlastengutachten, Januar 2003
- Protokoll über die frühzeitige Behördenbeteiligung am 24.10.2011 - Beratung unter Teilnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Dahme-Spreewald und der unteren Forstbehörde des Landesbetriebs Forst Brandenburg
- Faunistischer Fachbeitrag, November 2011
- Schalltechnische Untersuchung - Lärmimmissionsprognose, September 2012

- Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, Stellungnahmen vom 10.12.2012 und 20.03.2013
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 19.10.2011 und vom 19.03.2013
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - mit Informationen zur Waldumwandlung vom 13.03.2013
- Befreiung von den der Erstaufforstung im Bereich Ratsvorwerk (Ausgleichsmaßnahme) entgegenstehenden Verboten der Biosphärenreservatsverordnung, Bescheid vom 27.08.2013
- Forstrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG und Genehmigung zur Neuanlage von Wald gemäß § 9 LWaldG vom 03.12.2013
- Ergebnisprotokoll zum Termin am 03.06.2013 im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald) zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung, von 03.06.2013
- Protokoll zum Abstimmungstermin am 27.06.2013 zum Eidechschenschutzkonzept, erstellt am 01.07.2013
- Konzept für Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen zum Schutz der Zauneidechse *Lacerta agilis* auf der Fläche des B-Plangebietes 22 „Brunnenstraße“ der Stadt Lübben - Landkreis Dahme Spreewald, Juli 2013
- Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz vom Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz für die Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse, Bescheid vom 09.09.2013

- Realisierung Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen zum Schutz der Zauneidechse *Lacerta agilis* auf der Fläche des B-Plangebietes 22 „Brunnenstraße“ der Stadt Lübben - Landkreis Dahme Spreewald, April 2014
- Naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zur Beseitigung von geschützten Biotopen (hier Trockenrasen, Vorwald trockener Standorte), Bescheid vom 25.03.2014
- Informationen durch den Zentraldienst der Polizei zum Kampfmittelverdacht vom 16.11.2012 und vom 26.02.2013 sowie die Kampfmittelfreigabe mit Bescheid vom Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 12.06.2015

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Plan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ auf Seite 7.

Lübben, den 29.11.2016

  
Lars Kolan  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung der Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen im Jahr 2017

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr.5) **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011) und noch keine Schule besuchen, am 01. August 2017 die Schulpflicht.**

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis zum 31. Dezember 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, in begründeten Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31. Dezember 2017, jedoch vor dem 01. August 2018 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulfähig sind. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag der Eltern nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schulleitung für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dabei soll jedoch eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet sein. Der Antrag ist nur einmal zulässig.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der jeweils zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen. Die Zuordnung zur zuständige Grundschule erfolgt gemäß der aktuellen Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2016.

Für die Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1. Grundschule) wurde der Schulbezirk I gebildet und für die Liuba-Grundschule (2. Grundschule) der Schulbezirke II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, wo die Zuordnung der Straßen sowohl zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, als auch zur Liuba-Grundschule erfolgen kann.

Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2017/2018 ist aus der Anlage zu entnehmen. Diese Zuordnung gilt auch für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Kinder.

Die Anmeldung der SchulanfängerInnen bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten **unter Vorlage der Geburtsurkunde und dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers/der Schulanfängerin.**

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen SprachfestFörderverordnung (SfFV) vom 03. August 2009 (GVBl. II/09, Nr. 25, S. 505), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur SprachfestFörderverordnung vom 25. Juni 2015 (GVBl. II/15, Nr. 28), hingewiesen. Danach müssen Eltern für ihre Kinder **die Teilnahmebestätigung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** bei der Schulanmeldung vorlegen.

Von der Teilnahmeverpflichtung an der Sprachstandsfeststellung befreit sind Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere Ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Der entsprechende Befreiungsnachweis (Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder an einer sprachtherapeutischen Behandlung) ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

### Termine der Schulanmeldung:

Die Schulanmeldungen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546 4066 erfolgen am **18.01., 19.01., 23.01., 25.01., 26.01. und 06.02.2017.**

Gleichzeitig finden am Tag der Schulanmeldung für die SchulanfängerInnen der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen statt.

Für die SchulanfängerInnen der Liuba-Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546 7204 erfolgen die Schulanmeldungen am **08.02., 09.02. und 14.02.2017.**

Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen finden für die SchulanfängerInnen der Liuba-Grundschule gesondert statt.

**Konkrete Anmeldetermine werden den Eltern von den jeweils zuständigen Grundschulen schriftlich mitgeteilt.**

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern die Schulleitungen der Grundschulen sowie Frau Hill (Tel.: 03546 792509)/ Sachgebiet Bildung und Soziales der Stadt Lübben (Spreewald) gern zur Verfügung.

### **Anlage**

#### **Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen für das Schuljahr 2017/2018**

Zuordnung zur 1. Grundschule (Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule), Dreilindenweg 20/Schulbezirk III/1:

Akazienstraße	Eisenbahnstraße	Mühlbergweg
Am Bahnhof	Ellerborn	Neuendorfer Dorfstraße
Am Burglehn	Eschenallee	Podeckaweg
Am Hirsewinkel	Feldstraße	Schänkenweg
Am Neuhaus	Gartenstraße	Schoberweg

Am Südbahnhof	Geschwister-Scholl-Straße	Schulstraße
Am Teich	Hainmühlenweg	Spreestraße
An der Feuerwache	Heideweg	Steinkirchener Dorfstraße
Ausbau	Kimpernweg	Thomas-Müntzer-Straße
Birkenstraße	Kurze Straße	Töpferweg
Birkenweg	Langer Rücken	Treppendorfer Straße
Blumenfelde	Laubenstraße	Weinbergstraße
Breitscheidstraße	Lübbener Straße	Ziegelstraße
Cottbuser Straße	Lubolzer Weg	Zum Wendenfürst
Dorfau	Märkische Straße	

Zuordnung zur 2.Grundschule (Liuba-Grundschule), Wettiner Straße 1/Schulbezirk III/2:

Am Eichengrund	Brauhausgasse	Logenstraße
Am Güterbahnhof	Breite Straße	Majoransheide
Am Markt	Brunnenstraße	Mittelstraße
Am Schutzgraben	Burglehnstraße	Parkstraße
Am Wäldchen	Friedensstraße	Paul-Gerhardt-Straße
Badergasse	Hartmannsdorfer Straße	Spielbergstraße
Bahnhofstraße	Hubertusweg	Sternstraße
Baumgasse	Jägerstraße	Treppendorfer Dorfstraße
Bergstraße	Kastanienallee	Waisenstraße
Berliner Chaussee	Lindenstraße	Waldstraße
Blumenstraße		

Die aktuelle Fassung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) ist auf der Internetseite der Stadt Lübben (Spreewald) unter [www.luebben-rathaus.de/Verwaltung/Satzungen/Schulen](http://www.luebben-rathaus.de/Verwaltung/Satzungen/Schulen) einzusehen.

Lübben (Spreewald), 2016-11-07

  
Lars Kolan  
Bürgermeister

## Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.01.2017

Nach § 17 Satz 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind für Pflegekinder die Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers zu erheben.

Die Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) hat im § 8 (6) festgelegt, dass dieser Beitrag jährlich neu festzusetzen ist.

Die Anlage 4 der Kita-Satzung wurde entsprechend der aktuellen Daten geändert.

Die neuen Sätze gelten ab dem 01.01.2017

### IV. Anlage zur Kita-Satzung - Beitrag für Pflegekinder gültig ab dem 01.01.2017

Durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag

<b>Krippe</b>	bis zu 6 Stunden <b>112,00 EUR</b>	bis zu 10 Stunden <b>219,00 EUR</b>
<b>Kindergarten</b>	bis zu 6 Stunden <b>62,00 EUR</b>	bis zu 10 Stunden <b>110,00 EUR</b>
<b>Hort</b>	bis zu 4 Stunden <b>48,00 EUR</b>	bis zu 6 Stunden <b>71,00 EUR</b>

## Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 24. November 2016

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

• **Beschluss Nr.: 2016/095**

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) beschließt das fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Lübben (Spreewald) für die Jahre 2017-2021.  
**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

• **Beschluss Nr.: 2016/083a**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Tourismus/Fremdenverkehrs (Tourismusbeitragssatzung).

**Der Beschluss wurde mehrheitlich bei drei Stimmenthaltungen abgelehnt.**

• **Beschluss Nr.: 2016/100**

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben aus dem Jahresergebnis 2015 eine Ausschüttung in Höhe von 326.700,32 Euro zu beschließen.

**Der Beschluss wurde einstimmig bei vier Stimmenthaltungen gefasst.**

• **Beschluss Nr.: 2016/093**

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) wird um das Flurstück der ehemaligen Konservenfabrik in der Akazienstraße reduziert. Der Geltungsbereich ist in der Anlage rot umrandet räumlich dargestellt.

2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) und die zugehörige Begründung werden gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

• **Beschluss Nr.: 2016/096**

Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, gegenüber dem Finanzamt Königs Wusterhausen zu erklären, dass die Stadt Lübben (Spreewald) die Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Anspruch nimmt und den § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin für sämtliche für nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen anwendet.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

• **Beschluss Nr.: 2016/098**

Die CDU/Grüne-Fraktion beantragt die Aufhebung der Beschlussvorlage 007/2006.

**Der Beschluss wurde einstimmig bei drei Stimmenthaltungen gefasst.**

• **Beschluss Nr.: 2016/090**

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wäldchen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 357 mit 937 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

• **Beschluss Nr.: 2016/091**

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Heideweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 400 mit 1.131 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr.: 2016/092**

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wäldchen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 341 mit 768 qm wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

## Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 14.11.2016

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil der Beratung:

**Beschluss Nr.: 2016/087**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Bau des Spielplatzes in Lübben (Stadtteil Radensdorf) an die

Firma Tieba GmbH, Tief- und Landschaftsbau, 15907 Lübben mit einem Auftragsvolumen von 72.488,26 Euro brutto zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: dafür: 7, dagegen: -, Enthaltungen: -**  
**Beschluss Nr.: 2016/084**

Der Hauptausschuss der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ausschreibung und Vergabe der Lieferung von Strom aus erneuerbarer Energie für die Stadt Lübben (Spreewald) in den Bezugsjahren 2018 - 2019. Die Ausschreibung erfolgt europaweit im elektronischen Verfahren mit elektronischer Auktion.

Der Hauptausschuss der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister einen Versorgungsvertrag auf Grundlage der Ergebnisse der elektronischen Auktion und der Vergabeentscheidung abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: dafür: 5, dagegen: -, Enthaltungen: 2**

## Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,  
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

#### Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest

**vom 28. November 2016**

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest ergeht aufgrund des § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG<sup>1</sup>, des § 13 Abs. 1 und 2 der GeflügelpestSchV<sup>2</sup>, des § 4 Abs. 2 ViehVerkV<sup>3</sup>, des § 1 Abs. 1 und 4, § 5 AGTierGesG<sup>4</sup> in Verbindung mit dem Erlass des MdJEV<sup>5</sup> vom 25. November 2016 nachfolgende Verfügung:

1. Für das gesamte Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald wird die Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet;
2. Im gesamten Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel untersagt.
3. Ausnahmen von der Aufstallungspflicht können unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall genehmigt werden. Diese sind schriftlich beim Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald zu beantragen.
4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

**Begründung:****I. Sachverhalt:**

Bei zahlreichen tot aufgefundenen Wildvögeln in zwölf Bundesländern, darunter auch im Land Brandenburg, wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das gleiche Virus wurde auch bei verendeten Wasservögeln in vier weiteren europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz, Österreich) festgestellt.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Rahmen einer Risikoeinschätzung die Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt. Die Risikoeinschätzung und Empfehlungen des FLI sind auf der Internetseite des FLI einsehbar.

**II. Rechtliche Ausführungen:**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnung unter Nummer 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruht auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 GeflügelpestSchV. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung an, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung unter Nummer 2. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung hat ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG und § 4 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügelhaltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für das gesamte Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Durch das Aufstallungsgebot soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet. Andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügels hinzunehmen.

**Hinweise:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben.

Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z. B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 14. November 2016 wird hiermit aufgehoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus,

Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

#### **Rechtsgrundlagen**

- <sup>1</sup> - TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674)
- <sup>2</sup> - GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)
- <sup>3</sup> - ViehVerkV - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)
- <sup>4</sup> - AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- <sup>5</sup> - Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) vom 25. November 2016; Az: MDJ-V32-2311/35+20#299158/2016

Im Auftrag

gez.

Dr. Guth

Amtstierärztin



